S 6 AS 5616/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eingliederung in Arbeit – Aus-/Weiterbildung zum Physiotherapeut – Analoge Anwendung des SGB III – Finanzielle Absicherung des dritten Maßnahmejahres – Bindungswirkung rechtskräftiger Urteil
Leitsätze	1. Soweit § 180 Abs 4 S 2 SGB III auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II anzuwenden ist, muss ich die finanzielle Absicherung für die gesamte Dauer der Maßnahme nicht auf den Lebensunterhalt erstrecken. 2. Zur Bindungswirkung eines rechtskräftigen Urteils, das die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Weiterbildungsmaßnahme nach § 16 Abs 1 S 2 Nr 4 SGB II i.V.m. § 81 SGB III bejaht.
Normenkette	SGB 2 § 1 SGB 2 § 3 SGB 2 § 14 SGB 2 § 16 SGB 3 § 81 SGB 3 § 179 SGB 3 § 180 SGG § 54 SGG § 141

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 5616/16
Datum	08.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AS 563/18
Datum	17.09.2020

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 8. MÃ¤rz 2018 und der Bescheid des Beklagten vom 8. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. MÃ¤rz 2016 geÃ¤ndert. Der Beklagte wird verpflichtet, Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r das gesamte Verfahren zu 2/3 zu tragen. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger, der vom beklagten GrundsicherungstrÃ¤ger laufend Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht, begehrt die Umschulung zum Physiotherapeuten.

Den am 2013 eingegangenen Antrag des KlÃ¤gers, ihn aus gesundheitlichen GrÃ¼nden zum Physiotherapeuten um zu Schulen, lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 8. April 2013, bestÃ¤tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 24. April 2013, ab. Im anschlieÃenden Klageverfahren verpflichtete das Sozialgericht den Beklagten unter Aufhebung dieser Bescheide, den oben genannten Antrag des KlÃ¤gers auf Ausstellung eines Bildungsgutscheins erneut unter Beachtung der Rechtserfassung des Gerichts zu bescheiden (vom Beklagten nicht angefochtenen Gerichtsbescheid vom 13. November 2015). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte das Sozialgericht aus: Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 81 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Der KlÃ¤ger kÃ¶nne seinen Ausbildungsberuf (Fachkraft fÃ¼r Lagerlogistik) aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben. Das EntschlieÃungsermessen des Beklagten sei bei einer notwendigen Weiterbildung regelmÃ¤Ãig auf Null reduziert. Das bestehende Auswahlermessen nach Art, Umfang und HÃ¶he der FÃ¶rderungsleistungen habe der Beklagte bisher nicht ausgeÃ¼bt.

Daraufhin lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers vom MÃ¤rz 2013 (erneut) ab, weil die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ãbernahme der Weiterbildungskosten nicht vorlÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ãbernahme der Weiterbildungskosten nicht vorlÃ¤gen. Ein Bildungsgutschein kÃ¶nne nur fÃ¼r eine maximale Teilnahmedauer von 24 Monaten ausgestellt werden die Dauer einer VollzeitmaÃnahme, die zu einem Berufsabschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf fÃ¼hre, sei u.a. angemessen, wenn sie gegenÃ¼ber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkÃ¼rzten sei. FÃ¼r Bildungsziele, fÃ¼r die eine VerkÃ¼rzung der Ausbildungsdauer aufgrund Bundes-oder landesrechtliche Regelungen nicht mÃ¶glich sei, kÃ¶nne ein Bildung Gutschein nur ausgestellt werden, wenn im Einzelfall eine VerkÃ¼rzungsmÃ¶glichkeit aufgrund von Vorquartal rechtlich

mÃ¶glich sei oder die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung auÃerhalb der ArbeitsfÃ¶rderung nicht durch Bundes â oder landesgesetzliche Regelung bereits zu Beginn der Weiterbildung sichergestellt sei eine Ausbildung zum Physiotherapeuten sei auf eine Dauer von drei Jahren angelegt und kÃ¶nne im Falle des KlÃ¤gers nicht verkÃ¼rzt werden auch enthalte der Antrag des KlÃ¤gers vom MÃ¤rz 2013 keine Angaben, dass die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres sichergestellt sei. Der vom KlÃ¤ger gewÃ¤hlten beruflichen Weiterbildung kÃ¶nne daher nicht zugestimmt und ein Bildungsgutschein nicht ausgestellt werden. Ãber eine mÃ¶gliche Weiterbildung in einem anderen Berufsfeld sei damit nicht entschieden worden (Bescheid vom 8. Februar 2016, Widerspruchsbescheid vom 16. MÃ¤rz 2016).

Die anschlieÃende Klage, zu deren BegrÃ¼ndung der KlÃ¤ger auf die Bereitschaft seiner Mutter verwies, SchulgebÃ¼hren fÃ¼r ein Ausbildungsjahr zu Ã¼bernehmen, wies das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2018 ab, weil es sich bei der vom KlÃ¤ger anvisierten FÃ¶rderung nicht um eine fÃ¶rderfÃ¤hige Weiterbildung i.S.v. Â§ 81 SGB III, sondern um eine Ausbildung i.S.v. Â§ 74 SGB III handele. Ãberdies fehle es an einer zugelassenen MaÃnahme bzw. Einen zugelassenen MaÃnahmetrÃ¤ger i.S.v. Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB III. Die Zusage der Mutter des KlÃ¤gers sei als private AusbildungsfÃ¶rderung nicht ausreichend. Die Ausbildung des KlÃ¤gers zum Physiotherapeuten kÃ¶nne auch nicht nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 SGB II gefÃ¶rdert werden.

Gegen diesen ihm am 16. MÃ¤rz 2018 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 26. MÃ¤rz 2018, zu deren BegrÃ¼ndung er vortrÃ¤gt: Das Sozialgericht habe nicht berÃ¼cksichtigt, dass der Beklagte mit Bescheid vom 8. April 2013 seinen Antrag nur mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt habe, seine Erkrankung stelle keinen Hinderungsgrund "fÃ¼r seine bereits erlernte Ausbildung" dar. Die damals fÃ¼r ihn zustÃ¤ndige Mitarbeiterin des Beklagten (Frau K) habe ihm gegenÃ¼ber im MÃ¤rz/April 2013 unstreitig erklÃ¤rt, dass er grundsÃ¤tzlich eine FÃ¶rderung fÃ¼r die Ausbildung zum Physiotherapeuten erhalten kÃ¶nne. Letztlich sei durch die Beklagte die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r den Fall zugesichert worden, dass er aufgrund seiner Gesundheit seinen erlernten Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne. Schon damals hÃ¤tte man ihn im Ãbrigen darauf hinweisen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, dass man die Ãbernahme der Weiterbildungskosten aus einem ganz anderen Grund ablehnen wÃ¼rde. Hierdurch sei bei ihm ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, an dem sich der Beklagte jetzt festhalten lassen mÃ¼sse. FÃ¼r die Umschulung umzuziehen (z.B. in ein anderes Bundesland), kÃ¶nne er sich schlecht vorstellen, weil seine Familie in Berlin lebe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 8. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. MÃ¤rz 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Kosten fÃ¼r die Weiterbildung des KlÃ¤gers zum Physiotherapeuten zu Ã¼bernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat nach AnhÃ¶rung der Beteiligten den Rechtsstreit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf den Berichterstatter Ã¼bertragen, damit dieser mit den ehrenamtlichen Richtern entscheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten, die dem Senat vorgelegen hat, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hÃ¤tte die Klage nicht insgesamt abweisen dÃ¼rfen. Die angefochtenen Bescheide sind teilweise rechtwidrig. Der KlÃ¤ger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Neubescheidung.

I. Streitgegenstand sind neben dem Gerichtsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2018, dessen Aufhebung der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã ebenfalls begehrt, die Bescheide vom 8. Februar 2016 und 16. MÃ¤rz 2016, durch die der Beklagte eine Umschulung des KlÃ¤gers zum Physiotherapeuten abgelehnt hat.

II. Die Rechtsgrundlagen fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch findet sich in Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II (in der seit dem 19. MÃ¤rz 2013 unverÃ¤ndert geltenden Fassung) i.V.m. Â§ 81 SGB III.

1. Nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II kann die Agentur fÃ¼r Arbeit zur Eingliederung in Arbeit Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III und Leistungen nach den Â§Â§ 131a und 131b SGB III erbringen. GemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II gelten, soweit das SGB II nichts Abweichendes regelt, fÃ¼r die Leistungen nach Absatz 1 die Regelungen â bis zum 28. Mai 2020 (ohne hier wesentlichen inhaltlichen Unterschied): Voraussetzungen und Rechtsfolgen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der AusbildungsfÃ¶rderung (GFÃ¶bWB), Bundestags-Drs. 19/18753, S.28) â des SGB III mit Ausnahme der VerordnungsermÃ¤chtigung nach Â§ 47 SGB III sowie der AnordnungsermÃ¤chtigungen fÃ¼r die Bundesagentur und mit der MaÃgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

Bestandteil des o.g. Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III ist Â§ 81 SGB Abs. 1, 2 und 4 III, hier jeweils in der vom 1. April 2012 bis zum 31. Juli 2016 geltenden alten Fassung (aF). Die mit Wirkung zum 29. Mai 2020 durch das GFÃ¶bWB vom 20. Mai 2020 (BGBl. I 1044) in Kraft getretenen Ãnderungen dieser

Bestimmungen sind fÃ¼r den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, da sie die Verbesserung der WeiterbildungsmÃ¶glichkeiten dienen (vgl. Bundestags-Drs. 19/17740, S. 24, 39).

GemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB III aF kÃ¶nnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Ãbernahme der Weiterbildungskosten gefÃ¶rdert werden, wenn 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist, 2. die Agentur fÃ¼r Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und 3. die MaÃnahme und der TrÃ¤ger der MaÃnahme fÃ¼r die FÃ¶rderung zugelassen sind. Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie 1. Ã¼ber einen Berufsabschluss verfÃ¼gen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung in an- oder ungelernter TÃ¤tigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende BeschÃ¤ftigung voraussichtlich nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen, oder 2. nicht Ã¼ber einen Berufsabschluss verfÃ¼gen, fÃ¼r den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tÃ¤tig gewesen sind, kÃ¶nnen nur gefÃ¶rdert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende BildungsmaÃnahme aus in ihrer Person liegenden GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar ist (Â§ 81 Abs. 2 Satz 1 SGB III aF). Das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r eine FÃ¶rderung wird durch einen Bildungsgutschein bescheinigt, der zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschrÃ¤nkt werden kann (Â§ 81 Abs. 4 Satz 2 SGB III).

2. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine WeiterbildungsfÃ¶rderung, d.h. fÃ¼r die Erteilung eines Bildungsgutscheins, liegen dem Grunde nach vor. Dies ergibt sich aus der Bindungswirkung des rechtskrÃ¤ftig gewordenen Gerichtsbescheids vom 13. November 2015 und dem Umstand, dass der KlÃ¤ger nach wie vor leistungsberechtigt gemÃ¤Ã Â§ 7 SGB II ist, weil er zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig ist und seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

a. GemÃ¤Ã Â§ 141 Abs. 1 SGG binden rechtskrÃ¤ftige Urteile, soweit Ã¼ber den Streitgegenstand entschieden worden ist, u.a. die Beteiligten; dies gilt fÃ¼r Gerichtsbescheide entsprechend (Â§ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG). Diese Bindungswirkung gilt nicht nur fÃ¼r die Beteiligten, sondern erfasst auch die Gerichte in einem spÃ¤teren Prozess dieser Beteiligten Ã¼ber denselben Gegenstand. Denn im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens â zweier AusprÃ¤gungen des Rechtsstaatsprinzips â darf eine sachlich abweichende Entscheidung zwischen denselben Beteiligten nicht mehr ergehen (BSG, Urteil vom 27. Juni 2007 â B 6 KA 27/06 R â; BeschlÃ¼sse vom 12. Dezember 2018 â B 6 KA 23/18 B â, und vom 10. Mai 2017 â B 6 KA 58/16 B â; jeweils juris). Die Bindungswirkung nach Â§ 141 Abs. 1 SGG erstreckt sich im Regelfall nur auf den Urteilstenor (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt,

Sozialgerichtsgesetz, 13.A., Â§ 141 Rn. 7 m.w.N.). Im Sonderfall eines Bescheidungsurteils bestimmt aber auch die in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils als maÃgeblich zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung des Gerichts die Reichweite von dessen Rechtskraft. Die Bindungswirkung eines Bescheidungsurteils umfasst dabei sowohl die GrÃ¼nde, aus denen das Gericht den angefochtenen Verwaltungsakt als rechtswidrig aufhebt, als auch alle Rechtsauffassungen, die das Bescheidungsurteil der BehÃ¶rde bei Erlass des neuen Verwaltungsakts zur Beachtung vorschreibt (BSG a.a.O.).

b. Aufgrund dessen hatte der Beklagte bei Erlass der angefochtenen Bescheide und haben die zu deren ÃberprÃ¼fung angerufenen Gerichte im Hinblick auf den Bescheidungstenor im Gerichtsbescheid vom 13. November 2015 zugrunde zu legen, dass bei Entscheidungen Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers vom MÃ¤rz 2013 die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 81 SGB III vorliegen. Hiervon ist das Sozialgericht in diesem Gerichtsbescheid ausgegangen, weil es das EntschlieÃungsermessen des Beklagten bei AnsprÃ¼chen auf eine notwendige Weiterbildung als regelmÃ¤Ãig auf Null reduziert angesehen und dem Beklagten nur noch ein â noch auszuÃ¼bendes â Auswahlermessen, bezogen auf Art, Umfang und HÃ¶he der FÃ¶rderleistungen, zugebilligt hat.

Daher ist der Einwand des Sozialgerichts im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2018, der KlÃ¤ger strebe keine Weiterbildung i.S.v. Â§ 81 SGB III, sondern eine Ausbildung i.S.v. Â§ 74 SGB III an, verfehlt. Das Sozialgericht setzt sich insoweit in Widerspruch zu der die auch die nachfolgenden Gerichte bindenden Entscheidung im Gerichtsbescheid vom 13. November 2015, dass die Anspruchsvoraussetzungen von Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 81 SGB III, mithin auch die Erforderlichkeit einer Weiterbildung, gegeben seien.

c. Wesentliche Ãnderungen der Sach- oder Rechtslage, die ggf. zu einem Wegfall der Bindungswirkung fÃ¼hren kÃ¶nnten (hierzu allgemein: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13.A., Â§ 141 Rn. 8c m.w.N.), sind im Falle des KlÃ¤gers nicht ersichtlich. Nach wie vor steht er beim Beklagten im Leistungsbezug.

3. Das dem Beklagten nach dem Gerichtsbescheid vom 13. November 2015 erÃ¶ffnete Auswahlermessen hat er fehlerhaft ausgeÃ¼bt. Denn er hÃ¤tte die Ausstellung eines Bildungsgutscheins fÃ¼r eine Umschulung des KlÃ¤gers zum Physiotherapeuten nicht mit dem Hinweis auf die MaÃnahmedauer bzw. die fehlende Finanzierung des dritten MaÃnahmejahres ablehnen dÃ¼rfen.

a. NÃ¤here Bestimmungen zu der nach Â§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III aF erforderlichen Zulassung von MaÃnahmen und TrÃ¤gern enthÃ¤lt das FÃ¼nfte Kapitel des SGB III (Â§ 176 ff. SGB III). GemÃ¤Ã Â§ 176 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB III gilt:

(1) TrÃ¤ger bedÃ¼rfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um MaÃnahmen der ArbeitsfÃ¶rderung selbst durchzufÃ¼hren oder durchfÃ¼hren zu

lassen. Arbeitgeber, die ausschlieÃlich betriebliche MaÃnahmen oder betriebliche Teile von MaÃnahmen durchfÃ¼hren, bedÃ¼rfen keiner Zulassung. (2) [ ] MaÃnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den Â§Â§ 81 und 82 bedÃ¼rfen der Zulassung nach den Â§Â§ 179 und 180.

GemÃ¤Ã Â§ 179 Abs. 1 (bis zum 30. September 2020: Satz 1) SGB III ist eine MaÃnahme von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie 1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lÃ¤sst und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmÃ¤Ãig ist, 2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die rÃ¤umliche, personelle und technische Ausstattung die DurchfÃ¼hrung der MaÃnahme gewÃ¤hrleisten und 3. nach den GrundsÃ¤tzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgefÃ¼hrt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschrÃ¤nkt, der notwendig ist, um das MaÃnahmeziel zu erreichen.

ErgÃ¤nzend hierzu sehen gemÃ¤Ã Â§ 180 Abs. 1 SGB III (in der seit dem 1. April 2012 unverÃ¤ndert geltenden Fassung) die nachfolgenden AbsÃ¤tze fÃ¼r eine MaÃnahme der beruflichen Weiterbildung nach den Â§ 81 und Â§ 82 SGB III weitere Anforderungen fÃ¼r die Zulassung durch die fachkundige Stelle vor. BezÃ¼glich der Dauer einer VollzeitmaÃnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf fÃ¼hrt, gilt, dass sie angemessen i.S.v. Â§ 179 Abs. 1 Nr. 3 SGB III ist, wenn sie gegenÃ¼ber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkÃ¼rzt ist (Â§ 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III). Ist eine VerkÃ¼rzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein MaÃnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn bereits zu Beginn der MaÃnahme die Finanzierung fÃ¼r die gesamte Dauer der MaÃnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist (Â§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III). Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer VollzeitmaÃnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie nach dem Pflegeberufegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkÃ¼rzt werden kann; insoweit ist Satz 2 nicht anzuwenden (Â§ 180 Abs. 4 Satz 3 SGB III, angefÃ¼gt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 durch das Pflegeberufe-Reformgesetz vom 17. Juli 2017, BGBl. I 2581).

b. Diesen Vorgaben entsprechen die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide des Beklagten nur teilweise.

aa. Zutreffend ist der Beklagte zunÃ¤chst davon ausgegangen, dass es sich bei der vom KlÃ¤ger begehrten Umschulung zum Physiotherapeuten um eine VollzeitmaÃnahme i.S.v. Â§ 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III handelt, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf fÃ¼hrt. Diese Ausbildung dauert drei Jahre (Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz â MPhG) und kann im Falle des KlÃ¤gers nach keine der gesetzlich erÃ¶ffneten MÃ¶glichkeiten verkÃ¼rzt werden. Weder hat er eine PrÃ¼fung nach Â§ 4 Abs. 2 Satz 2 MPhG im Rahmen einer Ausbildung als Masseur

und medizinischer Bademeister abgelegt (Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 MPhG), noch darf er diese Berufsbezeichnung fÃ¼hren (Â§ 12 Abs. 1 SÃ¤tze 2 und 3 MPhG). Seine Ausbildung zur Fachkraft fÃ¼r Lagerlogistik kann auch mangels Gleichwertigkeit nicht gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 3 MPhG auf die o.g. dreijÃ¤hrige Ausbildungsdauer angerechnet werden. Eine Angemessenheit nach Â§ 180 Abs. 4 Satz 3 SGB III ist ausgeschlossen, weil das Pflegeberufegesetz den Beruf des Physiotherapeuten nicht erfasst.

bb. Zu Unrecht ist der Beklagte indes pauschal davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen von Â§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III nicht erfÃ¼llt sind, obwohl im Falle des KlÃ¤gers nach dem o.G. eine VerkÃ¼rzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen ist.

Dass unter diesen Bedingungen das dritte MaÃnahmejahr im voraus finanziell abgesichert sein soll, beruht auf der Ãberlegung des Gesetzgebers, andernfalls wÃ¤re der Erfolg der durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit finanzierten beiden ersten Jahre der WeiterbildungsmaÃnahme wegen eines mÃ¶glichen Abbruchs aus finanziellen GrÃ¼nden nicht gewÃ¤hrleistet (vgl. Entwurf des Job-AQTIV-Gesetzes, Bundestags-Drs. 14/6944, S. 35 zur VorgÃ¤ngerregelung im damaligen Â§ 92 SGB III). Weil eine Eigenfinanzierung durch die Teilnehmenden vom Gesetzgeber nicht gewollt war, in der Vergangenheit solche individuellen Finanzierungsformen zu Problemen gefÃ¼hrt haben und mit zusÃ¤tzlichem Verwaltungsaufwand verbunden waren, ist die finanzielle Absicherung des dritten MaÃnahmejahres auf bundes- oder landesrechtliche Regelungen begrenzt (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, Bundestags-Drs. 17/6277, S. 108). Entgegen der Auffassung des Beklagten ist im Falle des KlÃ¤gers eine solche finanzielle Absicherung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen mÃ¶glich.

(1) Die Auffassung, dass die nach Â§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III zu sichernde Finanzierung auch den Lebensunterhalt erfassen mÃ¼sse, mag fÃ¼r Leistungsberechtigte nach dem SGB III zutreffen (Schaumberg, in: jurisPraxiskommentar-SGB III, 2.A., Â§ 180 (Stand: 15.01.2019), Rn. 57; Baar, in: Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, Sozialgesetzbuch III, 6.A., Â§ 180 Rn. 22; KÃ¼hl, in: Hauck/Noftz, SGB III, K Â§ 180 Rn. 18). FÃ¼r eine Ãbertragung auf Leistungsberechtigte nach dem SGB II â wie den KlÃ¤ger â sieht der Senat indes keinen Anlass (ebenso Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. August 2016 â L 25 AS 1611/16 B ER â; Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 01. November 2016 â S 137 AS 14835/16 ER â; jeweils juris).

Die o. g. Sorge vor dem Abbruch der MaÃnahme aus finanziellen GrÃ¼nden bei Ende der auf zwei Jahre angelegten FÃ¶rderung erscheint bei einem Leistungsbezieher nach dem SGB III berechtigt. FÃ¼r Bezieher der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld kann auch nicht im Normallfall davon ausgegangen werden, dass sie bedÃ¼rftig sind und daher ohnehin Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. FÃ¼r Leistungsberechtigte nach dem SGB II hingegen folgt der Verweis auf die Eingliederungsleistungen des SGB III in Â§ 16 SGB II der

Systematik, dass die Finanzierung des Lebensunterhaltes grundsÃ¤tzlich durch die WeitergewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld II erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist bei nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen mit Anspruch auf berufliche Weiterbildung â wie dem KlÃ¤ger â kein sachlicher Grund ersichtlich, Â§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III dahingehend auszulegen, dass fÃ¼r das letzte Drittel der Weiterbildung auch die Finanzierung des Lebensunterhaltes aufgrund der genannten Vorschriften sichergestellt worden sein muss. Ein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II greift bei einer WeiterbildungsmaÃnahme nach Sinn und Zweck der Regelung nicht ein (BSG, Urteil vom 30. August 2010 â B 4 AS 97/09 R â, juris). Die WeitergewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld II ist systematisch nicht Teil der FÃ¶rderung der WeiterbildungsmaÃnahme, sondern richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen des SGB II (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, a.a.O.).

(2) Auch die Ãbernahme der MaÃnahmekosten (z.B. Schulgeld) ist gesichert.

(a) Insofern ist zu berÃ¼cksichtigen, dass in den letzten Jahren bundesweit in nahezu allen BundeslÃ¤ndern politische Initiativen zur Schulgeldfreiheit (oder auch zu FÃ¶rderzuschÃ¼ssen bezÃ¼glich des Schulgeldes) eingeleitet wurden. Aufgrund dessen verlangen zahlreiche AusbildungsstÃ¤tten fÃ¼r Physiotherapie inzwischen kein Schulgeld mehr (eine aktuelle Ãbersicht â Stand: August 2020 â hierzu findet sich auf der Website des Deutschen Verbands fÃ¼r Physiotherapie (ZVK) e.V., vgl. https://www.physio-deutschland.de/fileadmin/data/bund/Dateien oeffentlich/Beruf und Bildung/Ausbildung/Webliste-Schulen-fur-PT-2020.pdf); bestimmte AusbildungsstÃ¤tten â nach den Angaben des ZVK z.B. die tarifvertraglich gebundenen UniversitÃ¤tskliniken oder auch kommunale KrankenhÃ¤user â zahlen sogar eine AusbildungsvergÃ¼tung (die den Aufwand des Beklagten fÃ¼r Leistungen zur Grundsicherung senken dÃ¼rfte). Ist die DurchfÃ¼hrung einer WeiterbildungsmaÃnahme jedoch mit keinen Kosten fÃ¼r den MaÃnahmetrÃ¤ger verbunden, steht dies insoweit einer finanziellen Absicherung auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gleich.

(b) Der Senat darf und muss hierbei die aktuellen UmstÃ¤nden berÃ¼cksichtigen, auch wenn er Ermessensentscheidungen des Beklagten aus dem Jahr 2016 zu Ã¼berprÃ¼fen hat.

(aa) MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Frage nach der finanziellen Absicherung des dritten MaÃnahmejahres ist â wie bei kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage Ã¼blich (hierzu: BSG, Urteile vom 18. Februar 2016 â B 3 P 2/14 R â, vom 28. Januar 1998 â B 6 KA 44/96 R â, vom 30. Juli 2019 â B 1 A 2/18 R â, vom 17. April 2013 â B 9 SB 6/12 R â und vom 05. Juli 2007 â B 9/9a SB 2/07 R â; jeweils juris und m.w.N.) â die letzte mÃ¼ndliche Verhandlung in einer Tatsacheninstanz, ggf. modifiziert durch das materielle Recht (BSG, Urteil vom 30. Juli 2019 â B 1 A 2/18 R â und vom 18. Dezember 2018 â B 1 KR 11/18 R â; vgl. auch BSG, Urteil vom 02. Mai 2012 â B 11 AL 18/11 R â; jeweils juris und m.w.N.; Rennert, DVBl. 2019, 593). Dies gilt auch, soweit der BehÃ¶rde ein Entscheidungsspielraum eingerÃ¤umt ist (fÃ¼r den Beurteilungsspielraum: BSG, Urteile vom 30. Juli 2019 â B 1 A 2/18 R â,

vom 18. Dezember 2018 â□□ B 1 KR 11/18 R â□□, vom 02. September 2009 â□□ B 6 KA 34/08 R â□□, vom 05. November 2003 â□□ B 6 KA 52/02 R â□□ und vom 26. Juni 2001 â□□ B 2 U 28/00 R â□□; jeweils juris und m.w.N.; fÃ¼r den Ermessensspielraum: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13.A., Â§ 54 Rn. 34a, m.w.N; SÃ¶hngen, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1.A. (Stand: 30.06.2020), Â§ 54 Rn. 51, 58). Die Gegenauffassung, die bei Ermessensentscheidungen grundsÃ¤tzlich auf die letzte BehÃ¶rdenentscheidung als maÃ□geblichen Zeitpunkt abstellt (beck-online.GroÃ□kommentar/Bieresborn, SGG, Stand: 01.09.2019; Â§ 54 Rn. 162; BÃ¶ttiger, in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3.A., Â§ 54 Rn. 98), berÃ¼cksichtigt aus Sicht des Senats Aspekte der Verfahrens- bzw. ProzessÃ¶konomie nicht hinreichend. DÃ¼rfte das Gericht nach der letzten BehÃ¶rdenentscheidung neu auftretende Tatsachen nicht berÃ¼cksichtigen, obwohl diese offenkundig sind und in eine erneute ErmessensausÃ¼bung einzustellen wÃ¤ren, mÃ¼sste es die Beteiligten insoweit auf ein neues Verwaltungsverfahren verweisen. Dies stÃ¼nde im Widerspruch zur Aufgabe der Gerichte, Folgeverfahren zu vermeiden (vgl. SÃ¶hngen a.a.O.) und dadurch Rechtsfrieden zu schaffen. DarÃ¼ber hinaus wÃ¼rden sie in ihrer verfassungsrechtlich determinierten Rechtsschutzfunktion (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz â□□ GG) ohne Not beschnitten (vgl. Rennert a.a.O.).

(bb) Ausschlaggebend ist im vorliegenden Fall, dass es das materielle Recht des SGB II und SGB III gebietet, tatsÃ¤chliche Ã□nderungen bis zur (letzten) mÃ¼ndlichen Verhandlung zu berÃ¼cksichtigen.

GemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, 2 und 6 SGB III sind die Leistungen der Grundsicherung insbesondere darauf auszurichten, dass 1. durch eine ErwerbstÃ¤tigkeit HilfebedÃ¼rftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der HilfebedÃ¼rftigkeit verkÃ¼rzt oder der Umfang der HilfebedÃ¼rftigkeit verringert wird, 2. die ErwerbsfÃ¤higkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird, [ ] 6. Anreize zur Aufnahme und AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden. Die Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende umfasst demnach insbesondere Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der HilfebedÃ¼rftigkeit durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit (Â§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Zu den LeistungsgrundsÃ¤tzen des Grundsicherungsrecht zÃ¤hlt somit auch, dass bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzÃ¼glich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden sollen (Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II), wobei die TrÃ¤ger der Leistungen erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstÃ¼tzen (Â§ 14 Abs. 1 SGB II) und alle im Einzelfall fÃ¼r die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen unter Beachtung der GrundsÃ¤tze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbringen (Â§ 14 Abs. 4 SGB II). Mit den darin zum Ausdruck gebrachten Prinzipien der unverzÃ¼glichen und umfassenden UnterstÃ¼tzung bei gleichzeitiger Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wÃ¤re es unvereinbar, die Beteiligten auf ein neues, zwangslÃ¤ufig mit zusÃ¤tzlichem Zeitverzug verbundenen Verwaltungsverfahren zu verweisen. Weitere gesetzliche Vorgaben stÃ¼tzen diesen Befund. Der beschleunigten Eingliederung erwerbsfÃ¤higer Leistungsberechtigter in Arbeit dienen auch die

Verpflichtungen aus Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB II. Danach soll die Agentur fÃ¼r Arbeit unverzÃ¼glich zusammen mit jeder erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigten Person die fÃ¼r die Eingliederung erforderlichen persÃ¶nlichen Merkmale, berufliche FÃ¤higkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Ferner soll die Eingliederungsvereinbarung nach Â§ 15 Abs. 2 SGB II regelmÃ¤Ã□ig, spÃ¤testens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam Ã¼berprÃ¼ft und fortgeschrieben werden. AuÃ□erdem ist bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die fÃ¼r den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wÃ¤hlen (Â§ 7 Satz 1 SGB III i.V.m. Â§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die darin liegende Verpflichtung zu regelmÃ¤Ã□iger Aktualisierung und Optimierung zwingt daher zur BerÃ¼cksichtigung tatsÃ¤chlicher VerÃ¤nderung auch wÃ¤hrend des sozialgerichtlichen Verfahrens.

(3) Inwieweit aufgrund der MaÃ□nahme an einer der schulgeldfreien AusbildungsstÃ¤tten fÃ¼r Physiotherapie Fahrkosten entstehen, die der Beklagte gemÃ¤Ã□ Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 85, Â§ 63 Abs. 1 und 3 SGB III zu tragen hÃ¤tte, lÃ¤sst sich derzeit nicht beurteilen, sondern hÃ¤ngt von den konkreten UmstÃ¤nden ab. Denkbar wÃ¤re insofern einerseits, dass der KlÃ¤ger aus den ihm gewÃ¤hrten Grundsicherungsleistungen ohnehin eine Monatskarte fÃ¼r den Ã¶ffentlichen Nahverkehr finanziert, die er dann â□□ ohne zusÃ¤tzliche Kostenbelastung fÃ¼r den Beklagten â□□ auch fÃ¼r die Fahrten von und zur AusbildungsstÃ¤tte in Berlin oder Potsdam einsetzen kann, andererseits aber auch, dass die Entfernung zwischen der Wohnung des KlÃ¤gers und der AusbildungsstÃ¤tte von ihm mit dem Fahrrad bewÃ¤ltigt werden kann (so ist die eine AusbildungsvergÃ¼tung zahlende Wschule fÃ¼r Gesundheitsberufe von der Wohnung des KlÃ¤gers weniger als 10 km Fahrstrecke entfernt).

c. Der Beklagte hat daher das ihm eingerÃ¤umte Auswahlermessen bezÃ¼glich Art und Umfang des klÃ¤gerischen Weiterbildungsanspruchs erneut auszuÃ¼ben und dabei die Rechtsauffassung des Senats zugrunde zu legen. Er hat somit im Rahmen seines Auswahlermessens (s.o.) zu berÃ¼cksichtigen, dass z.B. in Berlin und im Berliner Umland (etwa in Brandenburg an der Havel) mehrere Aus-/WeiterbildungsstÃ¤tten diese Umschulung schulgeldfrei, z.T. sogar verbunden mit einer AusbildungsvergÃ¼tung anbieten, und zu prÃ¼fen, inwiefern in Betracht kommende BildungstrÃ¤ger die in Â§ 176 ff. SGB III genannten Voraussetzungen erfÃ¼llen.

d. Soweit der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren seinen Ã¼ber eine Neubescheidung hinausgehenden Antrag auf KostenÃ¼bernahme weiter verfolgt hat, ist die Berufung indes unbegrÃ¼ndet. Dass das Auswahlermessen des Beklagten auf Null reduziert ist, ist weder dem klÃ¤gerischen Vorbringen zu entnehmen noch anderweitig ersichtlich. Auf die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten mÃ¼ndlichen Aussagen einer Mitarbeiterin des Beklagten kann ein Anspruch auf KostenÃ¼bernahme nicht gestÃ¼tzt werden, weil eine in diesen Aussagen u.U. enthalten Leistungszusage zu ihrer Wirksamkeit gemÃ¤Ã□ Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X der Schriftform bedÃ¼rfte. Daran fehlt es hier.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreit.

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.

Erstellt am: 22.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024